



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 61/2023

Oktober 2023

Registernummer: 25412265365-88

zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Mitglieder des Ausschusses Schuldrecht

Rechtsanwältin Dr. Elke Neukirchen
Rechtsanwalt und Notar Dr. Georg Wolfram Butterwegge
Rechtsanwalt Andreas Dietzel
Rechtsanwalt Konstantin Kalaitzis
Rechtsanwältin Dr. Sonja Lange
Rechtsanwalt Dr. Maximilian Ott
Rechtsanwalt Dr. Valentin Todorow
Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Christian Wiebelt

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwalt Marc André Gimmy
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen
Rechtsanwalt Andreas Max Haak
Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach
Rechtsanwalt Guido Imfeld
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke
Rechtsanwalt Maximilian Müller
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
Rechtsanwalt u. Notar a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, LL.M.
Rechtsanwältin Stefanie Schott
Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson Trüg
Rechtsanwalt Andreas von Máriássy

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Rechtsanwalt u. Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Viliana Ilieva, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg
Rechtsanwalt Michael Diehl (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwalt Lothar Schmude
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 06.10.2023 übersandten Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr) und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I.

1. Der Vorschlag der Kommission teilt mit, er beruhe auf Stellungnahmen einer Vielzahl von Interessenträgern und Konsultationen sowie bilateralen Sitzungen mit wichtigen Interessenträgern (Vorschlag S. 4). Hiervon ausgehend muss die BRAK unterstellen, dass die beteiligten Öffentlichen Einrichtungen die in Art. 3 VO-E vorgesehene Begrenzung der Zahlungsfrist auf höchstens 30 Tage eingehend mit der Kommission erörtert haben. Das gilt ebenfalls für den Wegfall der maximalen Zahlungsfrist von 60 Tagen etwa im Falle der Überprüfung von Schlussrechnungen in Bauverträgen, insbesondere denen, die der VOB/B unterliegen. Sollten die beteiligten Öffentlichen Einrichtungen die Einhaltung der Überprüfungsfrist innerhalb der Zahlungsfrist unter bestimmten Voraussetzungen (umfangreiche Bauvorhaben etc.) in den Konsultationen für nicht möglich erachtet haben, ist zu befürchten, dass in größerem Umfang als bisher „eigentlich unstrittige Positionen“ vorsorglich zunächst bestritten werden. Nicht bedacht wird im VO-E zudem die (angemessene) Abschlagszahlung auf die gestellte Rechnung „zur beliebigen Verrechnung“. Jene Zahlung verbessert zwar die Liquidität, auf die die Gründe des VO-E verweisen (Vorschlag S. 1), lässt die Frage der Erfüllung allerdings in der Schwebe. Es empfiehlt sich daher, die 60-Tagefrist für die Überprüfung umfangreicher Rechnungen beizubehalten.
2. Der Verwaltungsaufwand für die Überprüfung, ob Zahlungen an Unterauftragnehmer im öffentlichen Auftragswesen erfolgt sind, dürfte mit der Zielsetzung, die Art. 4 VO-E verfolgt, nicht in Einklang stehen. Mit dem Beschwerderecht gemäß Art. 15 VO-E wird dem Unterauftragnehmer ein Druckmittel gegenüber dem Hauptauftragnehmer des öffentlichen Auftraggebers an die Hand gegeben, um Zahlungen durchzusetzen. Der zahlungsunwillige Hauptauftragnehmer wird gegebenenfalls Gründe für seine fehlende Zahlung an den Unterauftragnehmer des öffentlichen Auftraggebers nennen, die der öffentliche Auftraggeber keinesfalls in ihrer Substanz und Berechtigung überprüfen kann. Es erscheint daher richtig, die unmittelbare Pflicht zur Überprüfung der Zahlungen an Unterauftragnehmer zu streichen.
3. Die Vorschrift des Art. 5 VO-E bedarf der Präzisierung, die etwa in der Rechtsprechung zur Berechtigung des Zug-um-Zug-Einwands im nationalen Recht zu finden ist. Es kann nicht jede sachdienliche Information vom Schuldner gefordert werden, um die Fälligkeit der Rechnung hinauszuzögern.
4. Mit Blick auf die durch Art. 13 bis 15 VO-E einzuführenden öffentlichen Durchsetzungsbehörden ist nicht ersichtlich, inwieweit diese dem Bürokratieabbau förderlich sein sollen. Es würde ein administrativer Bereich geschaffen werden, der einen strukturellen Eingriff in den von der Privatautonomie beherrschten Rechtsverkehr und Zivilprozess bewirkt.

Sollte nichtsdestotrotz an dem Vorschlag der Einrichtung öffentlicher Durchsetzungsbehörden festgehalten werden, erscheint die Überlegung sinnvoll, die Öffentliche Stelle, die für die Durchsetzung der Verordnung verantwortlich ist, „ortsnah“ zu wählen (etwa Kreisfreie Stadt, Landkreis). Das gilt jedenfalls dann, wenn eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Regelungen in Art. 14 VO-E im nationalen Recht die entsprechenden Regelungen in Art. 14 VO-E „ausbremst“. Über die ortsnahe Durchsetzungsbehörde, ortsnah im Hinblick auf den Sitz des Schuldners, wird gewährleistet, dass

der Schuldner als „Säumnis“ zumindest dort bekannt wird. Eine Vielzahl von Beschwerden dort wird eher zum Abstellen eines Missstands führen, als wenn „in einer Bundesoberbehörde Informationen gesammelt“ werden, weil die Bearbeitung der Beschwerden durch das vorzuhaltende Personal nicht zeitnah erfolgt. Zudem ist bei ortsnaher Beanstandung auch eher damit zu rechnen, dass ein Missbrauch des Beschwerderechts abgestellt werden kann.

II.

Gegenüber den Befugnissen der Durchsetzungsbehörde (Art. 14 VO-E) bestehen folgende Bedenken:

Zu Art. 14 Nr. 1a) – Das eigene Initiativrecht der Durchsetzungsbehörde geht weit über die nationalen Möglichkeiten eines Amtshandelns hinaus. Es ist jedenfalls zu fordern, dass durch konkrete Tatsachen ein dem Anfangsverdacht im Strafrecht ähnlicher Verdacht bestehen muss, bevor die Durchsetzungsbehörde tätig werden kann.

Zu Art. 14 Nr. 1b) – Es kann nicht angehen, dass die Durchsetzungsbehörde auch die Einwendungen des Schuldners gegenüber der Rechnung des Gläubigers auf ihre sachliche Berechtigung überprüft. Die rechtsprechende Gewalt ist gemäß Art. 92 GG den Richtern anvertraut.

Zu Art. 14 Nr. 1c) – Art. 13 Abs. 1 GG bestimmt, dass die Wohnung und damit auch die Geschäftsräume unverletzlich sind. Art. 13 Abs. 2 GG enthält einen Richtervorbehalt. Alle Ausnahmeregelungen, die in Art. 13 GG genannt sind, greifen nicht ein.

Zu Art. 14 Nr. 1d) – Es gilt auch insoweit der Hinweis auf Art. 92 GG.

Zu Art. 14 Nr. 1e) – Es fehlt der Norm das für Sanktionen notwendige Bestimmtheitsgebot; im Übrigen gilt wiederum der Vorbehalt des Art. 92 GG.

Zu Art. 14 Nr. 1g) – Das Recht zur Veröffentlichung eines im Zivilverfahren ergangenen Urteils ist durch die Rechtsordnung eingeschränkt. Da die Durchsetzungsbehörde im Wesentlichen im Bereich des Zivilrechts tätig ist, müssen ihre Entscheidungen ebenfalls entsprechenden Restriktionen unterliegen, sofern ihr überhaupt eine Entscheidungsbefugnis zuerkannt wird. Damit scheidet schon die Befugnis durch Veröffentlichung von Entscheidungen gemäß Buchstabe d) aus. Auskünfte über Bußgeldbewehrungen oder Strafbewehrungen sind nach nationalem Recht strikt eingeschränkt. Die sprichwörtliche „angekettete schwere Kugel am Bein des Täters“ ist im Rechtsstaat undenkbar. Die Befugnis zur Veröffentlichung von Sanktionen gegen einen Schuldner erscheint daher nicht mit Art. 20 GG in der Ausprägung des Rechtsstaatsgebots vereinbar.

Nicht vereinbar mit dem Rechtsstaatsgebot erscheint außerdem die Veröffentlichung von Entscheidungen gemäß Art. 14 Nr. 1f VO-E. Allenfalls könnte vorstellbar sein, die Einsicht in ein Register zu ermöglichen.

III.

Wird den vorstehenden Bedenken, wie aus hiesiger Sicht dringend erforderlich, Rechnung getragen, wird die Regelung in Art. 15 VO-E angepasst werden müssen.

IV.

1. Art. 12 VO-E erfordert eine Ergänzung im Hinblick auf § 276 Abs. 1 Satz 1 HS 2 ZPO. Der VO-E bezweckt eine Vollharmonisierung; im Hinblick darauf ist auch in Art. 3 Ziff. 4 VO-E bestimmt, dass nationale Regelungen kürzere Fristen vorsehen können. Eine solche kürzere Frist, die im Hinblick auf Art. 12 VO-E von Bedeutung ist, ist die Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 HS 2 ZPO.
2. § 276 Abs. 1 Satz 4 ZPO ist dahingehend zu ergänzen, dass die Frist 90 Kalendertage nicht überschreiten darf.
